

Spittal an der Drau, am 11. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren in den Musikvereinen
und Blasmusikverbänden!

**Ab Sonntag, 12. Dezember 2021 erlangt die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmen--
verordnung ihre Gültigkeit und der generelle Lockdown in ganz Österreich wird damit
beendet.**

***Neben den unterhalb beschriebenen Regeln gibt es in einigen Bundesländern
zusätzliche Verordnungen, die die Maßnahmen noch verschärfen. Bitte auch um
Beachtung dieser regionalen Vorschriften.***

Es sind sowohl Proben als auch Veranstaltungen unter den Begriff „**Zusammenkünfte**“
im Paragraphen §14 der aktuellen Verordnung geregelt.

Grundsätzlich gilt für Zusammenkünfte weiterhin die **2G-Regel** für Personen, die einen
gültigen Impfnachweis erbringen oder genesen sind. Für ungeimpfte bzw. nicht-
genesene Personen besteht weiterhin ein Lockdown.

Es herrscht bei allen Zusammenkünften grundsätzlich **FFP2-Maskenpflicht** (auch im
Freien). Ausgenommen von dieser Pflicht ist man bei Proben und künstlerische
Darbietungen in fixer Zusammensetzung (Musikverein, oder Untergruppe), während
des Musizierens, wenn durch zusätzliche geeignete Schutzmaßnahmen das
Infektionsrisiko minimiert wird. Folgende zusätzliche Maßnahmen sind dabei möglich:

- zusätzlicher aktueller negativer Covid-Test
- bauliche Trennung (z.B. Plexiglaswände)
- größere Abstände
- intensives Lüften
- Bildung von Teams

Folgende **weitere Bestimmungen** sind einzuhalten:

- **Maximale Personenanzahl** für Zusammenkünfte

	in geschlossen Räumen	Im Freien
ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	2.000	4.000
keine zugewiesenen oder nicht gekennzeichnete Sitzplätze	25	300

- Die Zusammenkunft darf **nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr** stattfinden.
- Der für Zusammenkunft **Verantwortliche** darf die Teilnehmer nur **einlassen**, wenn sie einen gültigen **2G-Nachweis** vorweisen.
- Bei Zusammenkünften von **mehr als 50 Personen** muss der Verantwortliche die Zusammenkunft spätestens **eine Woche** vorher bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen** (siehe unten). Es ist ein **COVID-19-Beauftragter** zu bestellen und ein **Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.
- Zusammenkünfte mit **mehr als 250 Teilnehmern** müssen spätestens **2 Wochen vorher** bei der Bezirksverwaltungsbehörde, unter Vorlage eines **Präventionskonzeptes** angezeigt (siehe unten) und durch diese **bewilligt** werden. Zusätzlich ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für die **Erhebung der Kontaktdaten** zu sorgen (siehe unten).
- Im Rahmen der **außerschulischen Jugendarbeit** (z.B. Jugendorchester) sind Zusammenkünfte mit der **2.5G Regel** möglich.

Weiters ist zu beachten, dass spezifische Regelungen für Auftrittsorte (Konzertsäle, Gastronomie, Kirche usw.) gelten können.

2G-Regel

Zutritt darf nur mehr Personen gewährt werden die entweder geimpft oder genesen sind und der zeitliche Abstand dazu noch der aktuellen Verordnung entspricht.

Personen **unter 12 Jahren** sind von den Ausgangsbeschränken und den Regelungen ausgenommen. Für Personen **ab 12 Jahren** ist der **Ninja-Pass** bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht einem 2-G-Nachweis gleichgestellt.

Erhebung von Kontaktdaten:

Der Verantwortliche für eine Zusammenkunft ist verpflichtet zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung Daten zu erheben:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum
- Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens

Die Daten sind DSGVO-konform zu handhaben, nur für diesen Zweck zu verwenden, 28 Tage aufzubewahren, und danach zu löschen bzw. zu vernichten.

Zusätzlich zur Erhebung der Kontaktdaten der Anwesenden empfiehlt sich ein Fotoprotokoll.

Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde:

Die Anzeige hat folgende Daten zu beinhalten:

- a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- c) Zweck der Zusammenkunft,

d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder über einer Web-Applikation zu erfolgen.

Alle aktuellen Informationen zum Thema sind im Blasmusik-Wiki herunterladbar:

<https://wiki.blasmusik.at/display/DOK/COVID19>

Die aktuellen Regelungen geben den Musikvereinen für Personen, die die 2G-Regel erfüllen nun gute Möglichkeiten für Zusammenkünfte, wobei es noch etliche andere Bereiche gibt, die viel restriktiver Vorgaben haben. **Daher ersuchen wir mit den gegebenen Möglichkeiten äußerst vorsichtig umzugehen und alle Vorgaben strikt einzuhalten, besonders auf die Hygiene und die Sicherheitsbedürfnisse der Mitmenschen zu achten.**

Sehr empfehlenswert ist bei Zusammenkünften neben der verpflichtenden 2G-Regel zusätzlich einen gültigen negativen Covid-Test einzufordern, weil damit das Risiko für eine Weiterverbreitung der Infektionen im Rahmen unserer blasmusikalischen Aktivitäten besonders minimiert werden kann.

Zusammenhalt und Solidarität in Gemeinschaften, gerade in schwierigen Zeiten wie diesen, sind von großer Wichtigkeit, besonders, wenn man Menschen damit helfen kann. Es ist aber nicht notwendig als Geimpfter oder Genesener auf die aktive Ausübung der Blasmusik zu verzichten, weil andere das müssen, weil dieser Verzicht eben keinen Zweck erfüllt.

Wir freuen uns, dass durch die nun geltenden Regelungen unsere blasmusikalischen Aufgaben, die wir im Weihnachtszeitraum üblicherweise wahrnehmen, wieder möglich sind.

Mit musikalischen Grüßen


Erich Riegler
Präsident des ÖBV


Helmut Schmid, MA
Bundeskapellmeister


Mag. Andreas Schaffer
Bundesjugendreferent